

Anlage 1

ARBEITSVERTRAG Zwischen der Freien Hansestadt Bremen - Land ¹ - Stadtgemeinde -

vertreten durch (Dienststelle) _____

und

Vorname, Name _____

geb. am _____

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsdauer, Arbeitszeit, Probezeit

(1) Frau/Herr _____ wird als Werkstudentin/ Werkstudent

in der Zeit vom _____ bis _____

mit _____ Wochenstunden

bei: _____

Adresse: _____

Bereich: _____ beschäftigt.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner _____ Tel.: _____

(2) Die ersten 6 Wochen gelten als Probezeit.

§ 2 Vertragszweck und Pflichten

- (1) ² Es handelt sich um einen befristeten Vertrag ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung als Werkstudentin/ Werkstudent.
- Es handelt sich um einen befristeten Vertrag, der durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist, auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung als Werkstudentin/ Werkstudent.

¹ Bitte nicht Zutreffendes streichen

² Bitte Zutreffendes ankreuzen

Für den Einsatz liegt folgender sachlicher Grund vor:

3

(2) Der Einsatz dient einer praxisorientierten Einführung in die Berufswelt und soll die Zusammenhänge zwischen den im Studium erworbenen wissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden und den Gegebenheiten der beruflichen Praxis verdeutlichen.

(3) Die Richtlinien für den Einsatz von Werkstudentinnen und Werkstudenten in der Verwaltung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen vom 14.04.2020 sind Bestandteil dieses Arbeitsvertrags.

(4) Der Einsatz als Werkstudentin/ Werkstudent ist an den Nachweis eines andauernden ordentlichen Studiums, in dem bereits mindestens 60 Leistungspunkte erreicht wurden oder einer Immatrikulation im dritten Fachsemester an einer Hochschule des Landes Bremen oder einer anderen Hochschule außerhalb des Landes Bremen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes bzw. des Bremischen Hochschulgesetzes gebunden.

(5) Die Werkstudentin/der Werkstudent ist verpflichtet eine schriftliche Erklärung zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung einer geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) oder einer kurzfristigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) abzugeben. Während der gesamten Laufzeit des Vertrages müssen eintretende Änderungen hinsichtlich weiterer Beschäftigungen unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

§ 3 Vergütung

(1) Die Werkstudentin/ der Werkstudent erhält für jede volle Zeitstunde ein Entgelt nach dem geltenden Landesmindestlohngesetz. Die Höhe beträgt ⁴ _____ Euro brutto.

(2) Die nach Einzelstunden zu berechnende Vergütung wird spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde.

(3) Die Stundennachweise sind regelmäßig am Monatsende vorzulegen.

§ 4 Erholungsurlaub

Die Werkstudentin/der Werkstudent hat Anspruch auf Erholungsurlaub nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

³ Hier ist der Befristungsgrund einzutragen, z.B. Mitarbeit im Rahmen eines Projektes (genaue Bezeichnung des Projektes ist erforderlich)

⁴ Es ist der Betrag nach dem jeweils geltenden Landesmindestlohngesetz einzutragen.

§ 5 Anzeige einer Arbeitsunfähigkeit, Krankenbezüge

(1) Die Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Ärztliche Bescheinigungen sind vom ersten Tag der Erkrankung an vorzulegen.

(2) Bei einer durch Erkrankung oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit findet das Entgeltfortzahlungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 6 Sozial- und Unfallversicherung

Für die Durchführung der Sozial- und Unfallversicherung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Ausschlussfrist

Ansprüche aus diesem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Werkstudentin/ von dem Werkstudenten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

§ 8 Vertragsbeendigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet mit der in § 1 festgelegten Befristung. Es kann vor diesem Zeitpunkt jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 626 BGB) kann das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragsparteien mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung (§ 622 BGB) bleibt unbenommen.

(3) Im Falle einer Exmatrikulation endet das Arbeitsverhältnis auch ohne gesonderten Ausspruch einer Kündigung mit Ablauf von zwei Wochen nach Eintritt dieser auflösenden Bedingung. Die Werkstudentin/ der Werkstudent ist im Falle einer Exmatrikulation verpflichtet, dieses unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden von ⁵ _____ gespeichert und verarbeitet. Die Verarbeitung und Speicherung ist erforderlich, da weder der Abschluss eines Arbeitsvertrages noch die Durchführung des Arbeitsverhältnisses ohne die Verarbeitung der Personaldaten möglich wäre. Dies folgt aus Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO, wonach die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, rechtmäßig ist. Ergänzt wird dieses durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG), in der jeweils geltenden Fassung.

⁵ Nachfolgend die Stelle eintragen, bei der die Daten der Werkstudentin/ des Werkstudenten gespeichert werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Änderungen und/ oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für eine Abkehr von diesem Schriftform-erfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 11 Vertragsausfertigung

Jede Vertragspartei hat eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages erhalten.

Bremen, den _____

Unterschrift der Werkstudentin/ des Werkstudenten

Dienststelle